



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

57. Jahrgang

27.06.2018

Nr. 20

1. Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen vom 16.07.2013
2. Satzung vom 26.06.2018 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen- Sondernutzungssatzung - vom 02.12.2014
3. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 06.09.2017 an Frau Sarah Lachermund
4. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 25.06.2018 an Frau Beata Treylo
5. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 25.06.2018 an Herrn Gergely Barány
6. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 25.06.2018 an Herrn Ahmet Kayar
7. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 23.05.2018 an Frau Alina Daniela Grosseibl

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt
Recklinghausen vom 16.07.2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 25. Juni 2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen vom 16.07.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr.30 vom 17.07.2013), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr.44 vom 06.12.2016), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen im Bezirk I des Stadtgebietes von Recklinghausen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- jeweils am ersten Sonntag im Mai zum Altstadt-Frühlingsfest*
- jeweils am letzten Sonntag im September zum Altstadt-Herbstfest*
- jeweils am 3. Advent zum Weihnachtsmarkt in der Altstadt.*

Der Bezirk I wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Altstadt, Paulusviertel, Recklinghausen-Ost, Hochlar, Nord, Westviertel und Speckhorn. Die südliche Grenze dieses Bezirks stellt die Hamm-Osterfelder-Bahn dar. Die östliche Grenze verläuft von der Straßenkreuzung Esseler Str. / Dortmunder Str. in gerader Linie zwischen Lohweg 107 und 157 bis zum nördlichen Ende der Bergstraße. Von dort aus verläuft sie weiter zur Kreuzung Ostcharweg / Frankenweg / Hoher Steinweg, nach Süden weiter parallel westlich ca. 80m zum Hohen Steinweg bis zur Kreuzung Hoher Steinweg / Castroper Straße, weiter zur Kreuzung Alte Grenzstraße / Panhütter Weg. Von dort bildet sich die Grenze in Verlängerung der Alten Grenzstraße bis zur Hamm-Osterfelder-Bahn.

(2) Die Verkaufsstellen im Bezirk II des Stadtgebietes von Recklinghausen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- jeweils am zweiten Sonntag im Oktober zum Süder Herbstfest.*

Der Bezirk II wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Süd mit der nördlichen Grenze Hamm-Osterfelder-Bahn, also eingeschlossen Hillerheide, Blitzkuhlenstraße, Am Stadion, Stuckenbusch, Grullbad und König Ludwig (teilweise). Die östliche Grenze verläuft von der Hamm-Osterfelder-Bahn der Alten

Grenzstraße Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung Marienstraße / Horsthauser Straße, weiter der Horsthauser Straße Richtung Süden folgend bis zur Stadtgrenze.

(3) Für die Verkaufsstellen im Bezirk III des Stadtgebietes von Recklinghausen sind keine Sonntagsöffnungen vorgesehen.

Der Bezirk III wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Röllinghausen und König Ludwig (teilweise). Bezüglich der westlichen Grenze wird auf die östliche Grenze des Bezirks II unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung verwiesen und nördlich der Hamm-Osterfelder-Bahn auf die östliche Grenze des Bezirks I unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung. Die nördliche Grenze verläuft von der Castroper Straße weiter der Suderwichstraße folgend bis zur Röllinghäuser Straße. Von dort verläuft sie der Röllinghäuser Straße nach Süden folgend bis zur Josefstraße, dieser weiter folgend bis zur Straße An der Brandheide und dieser weiter folgend bis zur Stadtgrenze.

*(4) Die Verkaufsstellen im Bezirk IV des Stadtgebietes von Recklinghausen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
- jeweils am Sonntag vor dem Volkstrauertag zum Suderwicher Martinimarkt.*

Der Bezirk IV wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Suderwich, Essel, Berghausen. Bezüglich der westlichen Grenze wird auf die östliche Grenze des Bezirks I und die nördliche und östliche Grenze des Bezirks III unter § 1 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung verwiesen.

(5) Die Befugnis zur Entscheidung über ein Abweichen von den gemäß Absätzen 1-4 festgesetzten Tagen aus besonderen Gründen im Einzelfall wird auf den für Wirtschaftsförderungsfragen zuständigen Fachausschuss übertragen. Der Fachausschuss wird insoweit ermächtigt, unter Berücksichtigung der Interessen der Verkaufsstelleninhaber sowie der Arbeitnehmer den jeweils der obigen Festsetzung vorangehenden oder nachfolgenden Sonntag anstelle der Festsetzung gemäß der jeweiligen Regelung in den Absätzen 1-4 als verkaufsoffenen Sonntag zu beschließen. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen zu veröffentlichen. Die Begrenzung auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gilt für die vom Fachausschuss festgesetzten Tage entsprechend. Der Fachausschuss hat etwaige Beschränkungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW), insbesondere die Regelungen des § 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 LÖG NRW und § 6 Abs. 5 LÖG NRW in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung, bei seiner Entscheidung zu beachten.

(6) Für die Freigabe zusätzlicher, noch nicht festgesetzter Tage gilt, dass der Antragsteller Terminwünsche mit einer Frist von 2 Monaten vor dem Ereignis bei dem Bürgermeister der Stadt Recklinghausen beantragen muss. Die Entscheidung über die Festsetzung der Tage wird auf den Fachausschuss delegiert. Bei nicht fristgerechtem Eingang ist der Fachausschuss berechtigt, den Antrag abzulehnen. Die Freigabe in einem Bezirk soll sich dabei mit der Freigabe eines anderen Bezirkes nicht überschneiden. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass sich alle Interessenvertreter der Bezirke auf einen gemeinsamen Termin einigen. § 1 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 dieser Verordnung gelten entsprechend. Antragsteller im Sinne dieser Verordnung sind Inhaber einer Verkaufsstelle, bevollmächtigte Vertreter einer oder mehrerer Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW oder bevollmächtigte Vertreter der Verkaufsstelleninhaber eines Bezirkes (Werbe- und Händlergemeinschaften, Verkehrsvereine pp.).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.06.2018



T e s c h e
Bürgermeister

Satzung
vom 26.06.2018

zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen

- Sondernutzungssatzung -
vom 02.12.2014.

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) und lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.06.2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen 02.12.2014 – Sondernutzungssatzung – wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gastronomien wird die jeweils nach dem Gebührentarif zu errechnende Gebühr um 30% ermäßigt, wenn die Außengastronomie zur Attraktivitätssteigerung des Stadtbildes beiträgt. Sofern innerhalb eines Kalenderjahres eine Sondernutzungsgebühr für einen Zeitraum von 7 vollen Monaten für eine außergastronomischen Zwecken dienende Fläche entrichtet wurde, kann unter den Voraussetzungen des S. 1 die Sondernutzungsgebühr für diese Fläche hinsichtlich der übrigen 5 Monate des betreffenden Kalenderjahres um bis zu 70 % (Wintertarif) ermäßigt werden.

Maßgeblich für die Attraktivitätssteigerung des Stadtbildes sind insbesondere das Einfügen des Mobiliars in die Örtlichkeit nach Platzverhältnis und Umgebungsnutzung sowie Aufmachung und Pflegezustand. *Eine Ermäßigung nach S. 1 oder S. 2 ist ausgeschlossen, wenn die Sondernutzungsfläche nicht dem tatsächlichen Betrieb einer Außengastronomie dient, z.B. bei einer bloßen Lagerung von Tischen und Stühlen auf der Sondernutzungsfläche.“*

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.06.2018



T e s c h e
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 06.09.2017 an Frau Sarah Lachermund

Letztbekannte Anschrift: Kaiserstr. 236, 45699 Herten

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW

An Frau Sarah Lachermund ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 51-UVG-L-2430V-E, vom 06.09.2017 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da Frau Lachermund unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Do 8.00 – 18.00 Uhr, Mo, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Herner Str. 13, Zimmer 3, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 25.06.2018
Frau Beata Treylo
Letztbekannte Anschrift: Hochstr. 56a in 45661 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Frau Treylo ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 25.06.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.
Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Stadt Recklinghausen, Fachbereich 56 – Jobcenter, Görresstraße 15, Zimmer 355, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 25.06.2018
Herr Gergely Barány
Letztbekannte Anschrift: Hochstr. 56a in 45661 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Gergely Barány ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 25.06.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.
Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Stadt Recklinghausen, Fachbereich 56 – Jobcenter, Görresstraße 15, Zimmer 355, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 25.06.2018 an

Frau / Herrn Ahmet Kayar

Letztbekannte Anschrift: Schaumburgstraße 15 in 45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW.

An Herrn Ahmet Kayar ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 25.06.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten bei der

Jobcenter Stadt Recklinghausen

Görresstraße 15

Zimmer 216

45657 Recklinghausen

eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 23.05.2018 an

Frau Alina Daniela Grosseibl

letzte bekannte Anschrift: Im Kuniberg 46, 45665 Recklinghausen

Gem. § 15 I – III Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.1952 /BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 (BGBl. I S. 2002) i.V.m. § 1 I Landeszustellungsgesetz vom 23.07.1957 (GV NW S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 446).

An Frau Grosseibl ist ein Schriftstück gerichtet, das nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim

Jobcenter Kreis Recklinghausen
Stadt Recklinghausen
Görresstr. 15, Zimmer 252
45657 Recklinghausen

eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges ein Monat verstrichen ist.